



Bezirkshauptmannschaft Weiz

Bearb.: Mag. Ronald Müllwisch
Tel.: +43 (3172) 600-220
Fax: +43 (3172) 600-550
E-Mail: bhwz@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHWZ-87981/2020-33

Weiz, am 14.10.2021

Ggst.: Tollhaus Fritz GmbH,
8160 Weiz, Kapruner-Generator-Straße 22;
Gastgewerbebetrieb (Diskothek) - Err. Flugdach,
Sichtschutz und Gastgarten
KM - VH-Tag 28.10.2021.

Öffentliche KUNDMACHUNG

für die Verhandlung am

Donnerstag, den 28. Oktober 2021, um 08:30 Uhr.

● Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

an Ort und Stelle

Mit Eingabe vom **24. Juli 2020** hat die Tollhaus Fritz GmbH, 8160 Weiz, Kapruner-Generator-Straße 22, bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz die gewerberechtliche Genehmigung für die Änderung und den Betrieb des **Gastgewerbebetriebes (Diskothek)** in 8160 Weiz, Kapruner-Generator-Straße 22, auf dem Grundstück Nr. **151/6, KG Weiz**, Stadtgemeinde Weiz, beantragt.

Kurzbeschreibung des Projektes:

Errichtung Flugdach sowie Lärm- und Sichtschutz
Aufstellung von Sitzgelegenheiten
(15 Tische für je 4 Personen)

8160 Weiz • Birkfelder Straße 28
Wir sind Montag bis Freitag von 8 bis 12:30 Uhr und in unserer Bürgerservicestelle von Montag bis Freitag von 8 bis 15 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT162081512500002527 • BIC STSPAT2G

- Erstgenehmigung: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Weiz, vom 21. September 1981, GZ.: 4 M 173-81,
- Änderungsgenehmigungen: Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Weiz vom 11. August 1982, GZ.: 4 M 173-81, vom 20. Juli 1983, GZ.: 4 M 173-81, vom 16. November 1992, GZ.: 4.0 R 111-92, vom 04. Jänner 1993, GZ.: 4.1 R 43-92, vom 13. Mai 2004, GZ.: 4.1-24403, vom 29. November 2005, GZ.: 4.1-16/05 und vom 29. Jänner 2015, GZ. BHWZ-4.1-184/2013.

Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff und 356 ff **Gewerbeordnung** 1994 idgF,
 §§ 40 bis 44 AVG **Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991** idgF,
 § 93 (3) **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** idgF.

Verhandlungsleiter: **Mag. Ronald MÜLLWISCH**
 anlagentechnischer Amtssachverständiger: **Ing. Hubert MAIER**
 schallschutztechnischer Amtssachverständiger: **Philipp REICHER**

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es, festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn sie glauben, durch dieses Projekt in einem Ihrer geschützten **Nachbarrechte** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Nachbarrechte sind:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentumes
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz einlangen.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG. 1991).

Wenn Sie keine Einwände erheben, erlangen Sie im gewerbebehördlichen Verfahren keine Parteistellung.

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz Einsicht genommen werden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr).

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Ronald Müllwisch
(elektronisch gefertigt)

Besondere Hinweise und Bestimmungen betreffend der „Corona-Krise“:

Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist in der Bezirkshauptmannschaft Weiz nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (Tel. Nr. 03172/600-220 oder 221) möglich. Bitte tragen Sie eine Mund-Nasen-Schutzmaske, wenn sie ins Amt kommen möchten.

Aufgrund der Corona-Situation werden auch schriftlich vorgebrachte Einwendungen von anwesenden Parteien im Zuge des Ortsaugenscheines akzeptiert.

Bei Teilnahme an der Verhandlung ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Auf ausreichend Sicherheitsabstand ist zu achten.